TEIL A: PLANZEICHNUNG

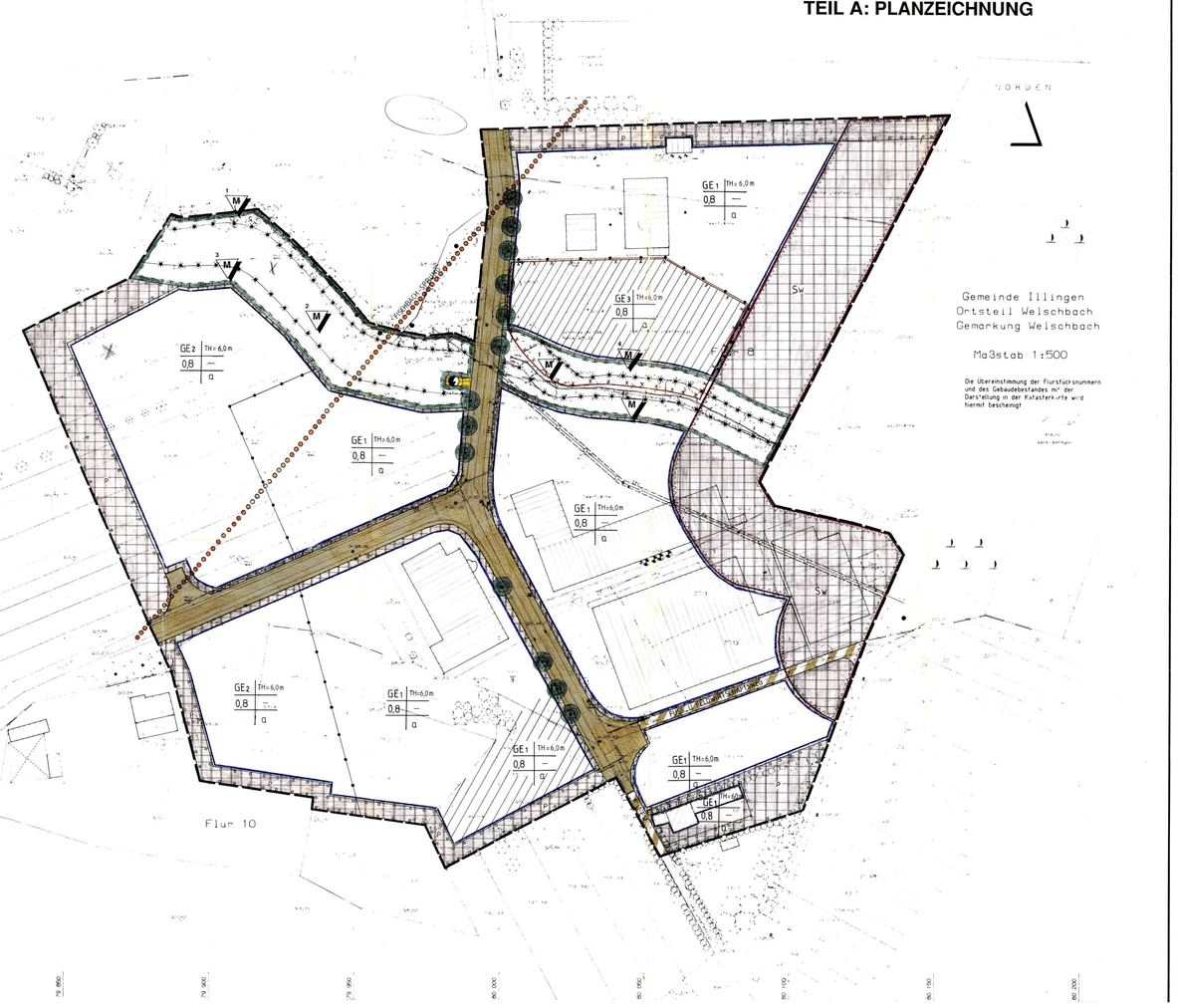

PLANZEICHENERLÄUTERUNG
(nach BauGB i.V.m. BauNVO 1990 und PlanzV 1990)

- Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- GE — Gewerbegebiet 1 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 8 BauNVO)
- GE — Gewerbegebiet 3, aufgrund vorhandener Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 8 BauNVO)
- GE — Gewerbegebiet 2, (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 8 BauNVO)
- 0,8 — Grundflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 Abs. 2 Nr. 1, 17 und 19 BauNVO)
- TH = 6,0m — Höhe baulicher Anlagen (Höchstgrenze) TH = Traufhöhe (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 BauNVO)
- a — Abweichende Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 Abs. 4 BauNVO):
  Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 Abs. 1 und 3 BauNVO):
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten (§ 16 Abs. 5 BauNVO und § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- Straßenbegrenzungslinien und Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
  hier: Fußweg/Feldwirtschaftsweg
- Versorgungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
  hier: Elektrizität
- Fernmeldekabel
- Abwassersammler (Bestand) (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
- Flächen zur Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB) Maßnahmen
- Mit Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
- Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Zeil- bzw. Zweckbestimmung und Nutzungsarten (§ 2 Abs. 5 BauGB und § 2 Abs. 2 PlanzV)
- Flächen, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)
- BauGB — Von der Bebauung freizuhaltende Schutzfläche (§ 9 Abs. 6 BauGB) Schutzstreifen zum Wald
- Geologische Störung (Fischbach-Sprung)
- Böschungen (vorhanden)
- Flurstücksgrenzen (Bestand)
- 326 25 — Höhenangaben (Bestand)
- Gehölzbestand
- instabile Untergrundverhältnisse
- Gebäudebestand
- Bachlauf

RECHTSGRUNDLAGEN

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch Anlage 1 Kapitel XIV Abschnitt II Nr.1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1122), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- das Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz (WoBauErlG) vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
- die Bauordnung für das Saarland (LBO) vom 10. November 1988 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 57/1988, S. 1373)
- der § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Neufassung vom 18. April 1989 (Amtsblatt des Saarlandes vom 04. Mai 1989 S. 557), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1993 (Amtsblatt des Saarlandes vom 21. Mai 1993, S. 422)
- das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I. S. 889), ergänzt durch Art. 6 des UVP-Gesetzes vom Februar 1990 (BGBl. I Nr. 6, S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- das Gesetz über den Schutz der Natur und Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz - SNG) vom 19. März 1993 (Amtsblatt des Saarlandes 1993, S. 346), ergänzt durch Berichtigung vom 12. Mai 1993 (Amtsbl. des Saarlandes 1993, S. 482).
- das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sept. 1986 (BGBl. I. S. 1529 bzw. S. 1654), ergänzt durch Art. 5 des UVP-Gesetzes vom Februar 1990 (BGBl. I. Nr. 6, S. 205).
- das Saarländische Wassergesetz (SWG) vom 11. Dezember 1989 (Amtsbl. des Saarlandes Nr. 62 vom 12. Dezember 1989, S. 1641).
- das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Des weiteren wurde berücksichtigt:

- gemeinsamer Erlaß des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft betreffend die Beteiligung der Forstbehörde im Baugenehmigungs- und Baulastplanverfahren vom 14.01.1981 (Saarland, AZ: T/7-15/23/81 pk).

TEIL B: TEXTTEIL

I. FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1BauGB und BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Baugebiet GE 1	Gewerbegebiet 1 gem. § 8 BauNVO, siehe Plan
1.1.1 zulässige Arten von Nutzungen	gem. § 8 Abs. 2 BauNVO 1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, 2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, 3. Tankstellen.
1.1.2 ausnahmsweise zulässige Arten von Nutzungen	gem. § 8 Abs. 3 BauNVO 1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
	gem. § 1 Abs. 10 BauNVO ist die im südlichen Planungsgebiet vorhandene "Angorazucht" als ausnahmsweise zulässige Anlage am heutigen Standort zulässig. Geringfügige bauliche Erneuerungen sind unter Berücksichtigung der sonstigen Festsetzungen möglich.
1.1.3 nicht zulässige Arten von Nutzungen bzw. baulichen Anlagen	Als nicht zulässige Anlagen im Gewerbegebiet werden gem. § 1 Abs. 5 BauNVO "Anlagen für sportliche Zwecke" aus dem § 8 Abs. 2 BauNVO, sowie gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO "die Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke" und "Vergnügungsstätten" aus dem § 8 Abs. 3 BauNVO ausgeschlossen, ebenso werden gem. § 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO "Einzelhandelsbetriebe" als nicht zulässige Anlagen aus dem § 8 Abs. 2 BauNVO ausgeschlossen.
1.2 Baugebiet GE2	Gewerbegebiet 2 gem. § 1 Abs. 4 BauNVO i. V. m. § 8 BauNVO, siehe Plan
1.2.1 zulässige Arten von Nutzungen	siehe Baugebiet GE 1
1.2.2 ausnahmsweise zulässige Arten von Nutzungen	siehe Baugebiet GE 1
1.2.3 nicht zulässige Arten von Nutzungen bzw. baulichen Anlagen	siehe GE 1, die weiteren werden wesentlich störende Gewerbetriebe ausgeschlossen
1.3 Baugebiet GE 3	Gewerbegebiet 3, aufgrund vorhandener Ablagerungen gem. § 1 Abs. 4 BauNVO i. V. m. § 8 BauNVO, siehe Plan
1.3.1 zulässige Arten von Nutzungen	siehe Baugebiet GE 1
1.3.2 nicht zulässige Arten von Nutzungen bzw. baulichen Anlagen	siehe Baugebiet GE 1, des weiteren werden gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO "Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind", aus dem § 8 Abs. 3 BauNVO ausgeschlossen.
1.4 grundsätzlich gilt:	gem. § 15 BauNVO sind bauliche und sonstige Anlagen im Einzelfall unzulässig, wenn sie nach Anzahl, Lage, Umfang und Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes widersprechen. Sie sind auch unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebietes selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind, oder wenn sie solchen Belästigungen oder Störungen ausgesetzt werden sollen.

2. Maß der baulichen Nutzung
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)	siehe Plan
2.2 Höhe der baulichen Anlage (§ 18 BauNVO)	siehe Plan, hier Traufhöhe
3. Bauweise (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)	siehe Plan gem. § 22 Abs. 4 BauNVO ist eine Grenzbebauung innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig
4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)	siehe Plan
5. Flächen für Stellplätze und Garagen (gem. § 12 BauNVO)	In Anwendung des § 12 Abs. 6 BauNVO sind Garagen grundsätzlich nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, Stellplätze auch in festgesetzten Schutzstreifen zum Wald zulässig.
6. Gebäude für freie Berufe (gem. § 13 BauNVO)	Für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Weise ausüben, sind Gebäude zulässig.
7. Nebenanlagen (gem. § 14 BauNVO)	Nebenanlagen, bei denen es sich um Anlagen im Sinne von Hochbauten handelt, werden gem. § 14 Abs. 1 BauNVO außerhalb überbaubarer Grundstücksflächen ausgeschlossen.
	Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO, die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie Ableitung von Abwasser dienen, sind ausnahmsweise auch außerhalb der zulässigen überbaubaren Flächen zulässig, auch soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind. Dies gilt auch für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien, soweit nicht Abs. 1 Satz 1 Anwendung findet.
8. Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	siehe Plan
9. Versorgungsflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)	siehe Plan
10. Flächen für Abwasserbeseitigung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)	siehe Plan, hier Abwassersammler: das Erweiterungsgebiet ist im Trennsystem zu entwässern
11. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)	siehe Plan M 1 = - Erhaltung des Ufergehölzsaums entlang des Welschbaches M 2 = - Erhaltung der Wiesennutzung - Sicherung der extensiven Nutzung (2-schürig) durch Pachtverträge M 3 = - Anpflanzung eines 5 m breiten dichten Feldgehölzgürtels entlang der Baugrenzen als Pufferzone M 4 = - Beseitigung von illegalen Schüttungen und Ablagerungen im Bachbett - Beseitigung der illegalen Verlegeleitung im 20 m breiten Uferschutzstreifen - Anpflanzung von Ufergehölzen
12. Mit Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)	siehe Plan, hier Leitungsrecht zugunsten AVS (Abwassersammler) und DBP (Fernmeldekabel)
13. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)	siehe Plan, je 100 m² sind mind. 1 Hochstamm, 5 Heister und 20 Sträucher anzupflanzen. Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gem. §9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
14. Erhaltung von Bäumen (gem. § 9 Abs. Nr. 25b BauGB)	siehe Plan

II. FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 9 SNG

- Alle Stellplätze sind einzugrünen und mit einer wasserdurchlässigen Oberfläche zu versehen.
- Alle nicht überbaubaren Flächen sind, soweit diese nicht als Zufahrten benötigt werden, standortgerecht zu begrünen.
- Angepflanzt werden dürfen nur Bäume und Sträucher aus der nachfolgenden Pflanzenliste.

BAUMARTEN

		Frühestmögliche Pflanzung	Wuchsgebiet	Verkehrsfähigkeit	Lange Lebenserwartung	Frostgeschützt
• geeignet	(Strauch: mind. 2x v., H. 60 - 100 cm) (Heister: mind. 2x v., H. 125-150 cm) (Hochstamm: mind. 2x v., StU 10-12 cm)					
A Alleebäume	(mind. 3 x v., StU 14 - 16 cm)					
P Stellplätze	(Hochstamm: mind. StU 16 - 18 cm)					
Acer platanoides	Spitzahorn	30		A/P	•	•
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	30		A/P	•	•
Alnus glutinosa	Schwarzerle	20	•		•	•
Betula pendula	Hängebirke	25	•	A	•	•
Carpinus betulus	Hainbuche	20			•	•
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche	35	•	A/P	•	•
Obstbäume	alte Hochstamm-Sorten	15		A	•	•
Populus tremula	Zitterpappel, Espe	15	•		•	•
Prunus avium	Vogelkirsche	20			•	•
Quercus robur	Stieleiche	35		A/P	•	•
Salix caprea	Salweide	10	•		•	•
Salix x rubens	rötliche Bruchweide	20			•	•
Sorbus aucuparia	Eberesche	12		A/P	•	•

STRAUCHARTEN

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	3		•	•	•
Corylus avellana	Hasel	5	•		•	•
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	5	•		•	•
Ligustrum vulgare	Liguster	5		•	•	•
Lonicera periclymenum	Waldheckenkirsche	2		•	•	•
Prunus spinosa	Schlehe	5	•		•	•
Rhamnus frangula	Faulbaum	5	•		•	•
Rosa arvensis	Ackerrose	2			•	•
Rosa canina	Hundsrose	3		•	•	•
Rubus fruticosus	Brombeere	2			•	•
Rubus idaeus	Himbeere	1	•		•	•
Salix cinerea	Aschweide	3	•		•	•
Salix viminalis	Korbweide	8			•	•
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	6		•	•	•
Sambucus racemosa	Roter Holunder	6		•	•	•
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball	4	•	•	•	•

III. FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 6 BauGB

- Von der Bebauung freizuhaltender Schutzabstand zum Wald (gemeinsamer Erlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen und des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft des Saarlandes), siehe Plan
  Innerhalb dieser Schutzfläche ist die Errichtung von Hochbauten jeglicher Art, Größe und Zweckbestimmung unzulässig. Die Nutzung für Stellplatzzwecke bzw. als Lagerfläche ist zulässig.

IV. FESTSETZUNG gem. § 9 Abs. 7 BauGB

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs, siehe Plan

V. KENNZEICHNUNG gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB

Flächen, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, siehe Plan (vgl. Kap. 10 der Begründung)

VI. HINWEISE

- Im Bereich des Fischbachsprungs ist die freie Überbaubarkeit eingeschränkt (vgl. Kapitel 3.6.3 der Begründung zum Bebauungsplan). Der Verlauf der Störung ist in der Planzeichnung nur angedeutet, nicht eingemessen.
- Den Saarbergwerken ist die Einsicht in die Baugruben zu ermöglichen.
- Bauherren und ausführenden Firmen sind zur Einhaltung des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes (insbesondere Melde-, Offenhaltungs- und Abgabepflicht) verpflichtet.
- Innerhalb der im Plan gekennzeichneten Bereiche mit instabilen Untergrundverhältnissen ist mit erschwerten Gründungsverhältnissen zu rechnen (siehe hierzu Kapitel 3.6.3 der Begründung zum Bebauungsplan)
- Vom Geologischen Landesamt wird für den Bereich der Talaue eine ingenieurgeologische Untersuchung empfohlen, wobei auch auf erhöhte Grundwasserstände geachtet werden muß.
- Alle Baumaßnahmen sind unter Beachtung der VOB sowie der derzeit gültigen ZTV und DIN-Normen durchzuführen.
  Erdarbeiten in Kabelnähe dürfen nur von Hand und mit äußerster Sorgfalt ausgeführt werden um Beschädigungen zu vermeiden.
- Zum Schutz von Vegetationsbeständen im Grenzbereich zu Baugebieten (Baustellen) sind die "Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung; Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RAS-LG 4) - Ausgabe 1986" zu beachten.
- Anfallender Aushub im Bereich des Deponiekörpers ist zu analysieren und entsprechend der Ergebnisse einer Entsorgung zuzuführen.

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat der Gemeinde Illingen hat am 26.06.1989 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Rechwies" beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Der Beschluß dieses Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 29.04.1992 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1, 2. Satz BauGB).
- Die Behörden, Stellen und die Träger öffentlicher Belange, wurden mit Schreiben vom 21.11.1991 an der Aufstellung dieses Bebauungsplanes beteiligt (§ 4 Abs. 1 BauGB). 29 dieser Beteiligten haben Anregungen und Bedenken vorgebracht, die vom Gemeinderat am 29.03.1993 geprüft und in die Abwägung eingestellt wurden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Bürger an diesem Bebauungsplan wurde vom 30.04.1992 bis zum 22.05.1992 durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB). Das Ergebnis der Abwägung wurde in den Bebauungsplanentwurf eingestellt.
- Der Gemeinderat hat am 29.03.1993 den geänderten Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes beschlossen (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Der Bebauungsplanentwurf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung hat in der Zeit vom 12.07.1993 bis einschließlich 13.08.1993 öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

  Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 01.07.1993 ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

  Die nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 12.07.1993 von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB).

  Während der Auslegung gingen Bedenken und Anregungen ein, die vom Gemeinderat am 17.03.1994 und am 22.6.94 geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Bedenken vorgebracht haben, mit Schreiben vom 05.05.1994 und mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) bzw. wurde diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht.

  Illingen, den 23.7.94 — Der Bürgermeister — Belgeordneter

- Der Gemeinderat hat am 22.06.94 den Bebauungsplan "Gewerbegebiet Rechwies" als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.

  Illingen, den 27.7.94 — Der Bürgermeister — Belgeordneter

- Der Bebauungsplan wurde als Satzung ausgefertigt.

  Illingen, den ..... — Der Bürgermeister

- Dieser Bebauungsplan wurde gem. § 11 Abs. 1, 2. Halbsatz i.V.m. § 8 Abs.3 BauGB dem Ministerium für Umwelt angezeigt.

  Saarbrücken, den 22.11.94 — Ministerium für Umwelt
  SAARLAND Ministerium für Umwelt — AZ: C/6-203/94 A/2a
  Im Auftrag — Bähr

  Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gem. § 12 BauGB am 24.11.94 ortsüblich bekannt gemacht.

  Illingen, den 24.11.94 — Der Bürgermeister

- Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Gewerbegebiet Rechwies" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), sowie der Begründung in Kraft (§ 12 Satz 4 BauGB). In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden. Die Satzung ist am 01.11.94 in Kraft getreten.

  Illingen, den 24.11.94 — Der Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN
GEWERBEGEBIET RECHWIES
GEMEINDE ILLINGEN
ORTSTEIL WELSCHBACH

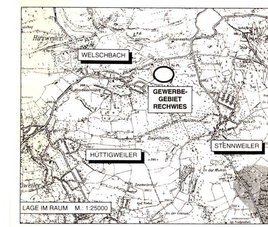

LAGE IM RAUM M.: 1:25000

PROJEKT-NR. 90 - 12 / SCHU. BLATTGRÖSSE: 1.37 QM

0 12.5 25 37.5 50 m — M.: 1 : 500

BEARBEITET IM AUFTRAG DER GEMEINDE ILLINGEN

VÖLKLINGEN, IM MAI 1994

agsta UMWELT
ARBEITSGRUPPE STADT UND UMWELT PROF. DR. ING. BOLLMANN
GMBH & CO. KG
GESELLSCHAFT FÜR ANGEWANDTE ÖKOLOGIE UND TECHNOLOGIE